

HINWEISE

zur Inanspruchnahme von nachträglich eintretenden Umständen bei der Stickstoff-Düngebedarfsermittlung in Sachsen-Anhalt

(Stand 04/2024)

Hintergrund

Gemäß § 3 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV) darf der ermittelte Düngebedarf im Rahmen der geplanten Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden. Abweichend davon sind Überschreitungen des ermittelten Düngebedarfs um höchstens 10 % beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände – insbesondere Bestandesentwicklung oder Witterungsereignisse – ein höherer Düngebedarf besteht. Dazu ist der Düngebedarf der betroffenen Kulturen für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit nach Maßgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle erneut zu ermitteln, entsprechend zu dokumentieren und aufzubewahren.

Zur Umsetzung dieser Regelung haben sich die Bundesländer mit ähnlichen Boden-Klima-Räumen (BKR) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) auf eine im Wesentlichen abgestimmte Verfahrensweise verständigt. Ziel ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Kulturen bei gleichzeitiger Vermeidung von Risiken für die Umwelt sowie eine sichere und vergleichsweise einfache Nachweisführung für den Landwirt.

Definition nachträglicher Umstände für Sachsen-Anhalt

Ein nachträglicher Umstand liegt dann vor, wenn im Nachgang der nach DüV erforderlichen Düngebedarfsermittlung aufgrund von Witterungsereignissen oder der Bestandesentwicklung der ermittelte N-Düngebedarf voraussichtlich nicht ausreicht, um die zugrunde gelegten Erträge und/oder höhere Erträge mit entsprechender Qualität absichern zu können.

Grundsätzlich werden in Sachsen-Anhalt zwei Kriterien als nachträglicher Umstand anerkannt:

1. Nachträgliche Verlagerung von Stickstoff aus der Bodentiefe von 0-90 cm in tiefere Bodenschichten (Witterungsereignisse).

Dieser Umstand berücksichtigt, dass im Boden enthaltener mineralischer Stickstoff bedingt durch z. B. anhaltende oder starke Niederschlagsereignisse in Bodenschichten unterhalb 90 cm verlagert werden kann und damit den Pflanzen nicht mehr effektiv zur Verfügung stehen würde.

2. Überdurchschnittliche Ertragserwartung einschließlich notwendiger Absicherung von Qualitätszielen für die Kulturen Winterweichweizen und Winterhartweizen (Bestandesentwicklung).

Dieser Umstand gilt ausschließlich für sehr gut entwickelte Bestände von Winterweich- und Winterhartweizen, bei denen in Verbindung mit einer in definierten Zeiträumen ausreichenden Wasserversorgung mit einem überdurchschnittlich guten Ertrag gerechnet werden kann. Durch den so genannten „Verdünnungseffekt“ besteht bei voraussichtlich höheren Weizenerträgen als für die N-Düngebedarfsermittlung zugrunde gelegt werden konnte, außerdem eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der angestrebte Rohproteingehalt mit der ursprünglich berechneten N-Düngungshöhe nicht erreicht werden kann.

Bitte beachten:

- Beide oben genannten zulässigen Umstände können unabhängig voneinander eintreten. Allerdings kann pro zulässiger Kultur und Jahr nur einmalig ein nachträglich eintretender Umstand geltend gemacht werden.
- Die Berücksichtigung darüberhinausgehender weiterer Umstände ist nicht zulässig!
- Da die getroffenen Regelungen grundsätzlich erst ab dem 01.05. in Anspruch genommen werden dürfen, ist der frühestmögliche Termin für eine Feststellung des relevanten Bodenfeuchtemittels im DWD-Portal ebenso der 01.05. für die zurückliegenden 7 Tage.

Umsetzungsschritte bei Inanspruchnahme eines nachträglichen Umstandes

Zur rechtssicheren Umsetzung sind bei Inanspruchnahme von einem der beiden nachträglichen Umstände die folgenden Vorgaben einzuhalten, Aufzeichnungen als Nachweis zu erstellen sowie diese 7 Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage der zuständigen Düngbehörde vorzulegen.

Für die Inanspruchnahme eines nachträglichen Umstandes und damit der Erhöhung des Düngbedarfes um 10 % ist keine separate Genehmigung/Zustimmung oder Information der zuständigen Düngbehörde erforderlich.

zu 1.

Nachträgliche Verlagerung von Stickstoff aus der Bodentiefe von 0-90 cm in tiefere Bodenschichten

- Kriterien:
- nutzbare Feldkapazität (nFK) \geq **100 %**
 - ab dem 01.05.
 - zusammenhängend in den letzten 7 Tagen (**Kriterium Wasserversorgung**)
- Regionen: gilt ausschließlich für Flächen in den Boden-Klima-Räumen (BKR) 104 (trocken-warme diluviale Böden des ostdeutschen Tieflandes) sowie BKR 109 (diluviale Böden der Altmark)
- Kulturen: für alle Ackerkulturen
- Nachweis: Bildschirmausdruck von der Internetseite des DWD mit den eingegebenen Koordinaten, dem ausgewiesenen zulässigen Boden-Klima-Raum und der ausgewiesenen nFK in % im Mittel der letzten 7 Tage (**Nachweis Wasserversorgung**)
- Kartennutzung: [LINK](#) zur Karte des DWD (Hinweise zur Kartennutzung im nächsten Abschnitt)

zu 2.

Überdurchschnittliche Ertragserwartungen

- Kriterien:
- nFK \geq **80 %**
 - ab dem 01.05.
 - zusammenhängend in den letzten 7 Tagen (**Kriterium Wasserversorgung**)
 - \geq 750 Haupttriebe/m² oder \geq 550 ährentragende Halme/m²
(Kriterium Bestandesentwicklung)
- Regionen: Boden-Klima-Räume 104, 107, 108 oder 109 (d. h. landesweit außer BKR Harz)
- Kulturen: Winterweich-, Winterhartweizen (unabhängig von der Qualitätseinstufung)
- Nachweise: Beide Nachweise erforderlich!

a) für die ausreichend hohe Wasserversorgung (**Nachweis Wasserversorgung**)
 Bildschirm Ausdruck von der Internetseite des DWD mit den eingegebenen
 Koordinaten, der ausgewählten Kultur, dem ausgewiesenen zulässigen
 Bodenklimaraum und der ausgewiesenen nFK in % im Mittel der letzten 7 Tage

b) für die sehr gute Bestandesentwicklung (**Nachweis Bestandesdichte**)

Hierfür ist im gleichen Zeitraum, für den die ausreichende Wasserversorgung
 nachgewiesen wird, eine Bestandesbonitur vorzunehmen und entsprechend schriftlich
 zu dokumentieren.

Können an einer für den Schlag repräsentativen Stelle ab dem 01.05. entweder ≥ 750
 Haupttriebe/m² oder ≥ 550 ährentragende Halme/m² bonitiert und durch ein Foto der
 Stelle im Bestand glaubhaft untersetzt werden, so gilt dieses Kriterium als hinreichend
 nachgewiesen (Formular siehe Anlage 1).

Kartennutzung: [LINK](#) zur Karte des DWD (Hinweise zur Kartennutzung im nächsten Abschnitt)

Feststellen und Aufzeichnung der Höhe der nFK in den letzten 7 Tagen (Nachweis Wasserversorgung)

1. Eintragung der Koordinaten (geografische Länge und Breite) für den jeweiligen Schlag in die
 eigens für diesen Zweck erstellte Themenkarte des DWD
 (Link: https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/appl/bf_rechner/node.html).

Die erforderlichen Koordinaten sind zuvor in öffentlich zugänglichen Portalen wie z. B. Google Maps
 oder auch im [Sachsen-Anhalt-Viewer](#) zu ermitteln. Dabei muss das Koordinatenbezugssystem WGS84
 (EPSG: 4326) verwendet werden. Eine detaillierte Anleitung zur Feststellung der erforderlichen
 Koordinaten am Beispiel des Sachsen-Anhalt-Viewers finden Sie am Ende dieses Dokuments
 (Screenshots).

Die Ausweisung des Ihrem Schlag zugeordneten Boden-Klima-Raumes erfolgt automatisch nach
 Eingabe der Koordinaten Ihres Schlages in die dafür vorgesehene DWD-Themenkarte (Details dazu
 unten). An einer vereinfachten Auswahlmöglichkeit in der DWD-Themenkarte zur Bodenfeuchte wird
 gearbeitet, diese ist allerdings aktuell noch nicht verfügbar.

[Startseite](#) > [Fachnutzer](#) > [Land- und Forstwirtschaft](#) > [Bodenfeuchteviewer](#) > [Bodenfeuchteinformation für DüV](#)

Bodenfeuchteinformation für DüV § 3 Absatz 3

Koordinaten eingeben

Breite: Länge:



Abb. 1: Eingabe-Felder der Koordinaten im Bodenfeuchteviewer des DWD

2. Ablesen der Ergebnisse im DWD-Portal und Prüfung, ob die Kriterien zur Inanspruchnahme von
 nachträglichen Umständen vorliegen.

Nachdem die Koordinaten für Breite und Länge ermittelt und eingetragen wurden, erfolgt nach
 Bestätigung durch Klick auf den blauen Pfeil die Ausweisung des Boden-Klima-Raumes sowie der
 Bodenfeuchtegehalte. Zu prüfen ist, ob der vom System ausgewiesene BKR für eine Geltendmachung
 nachträglicher Umstände im Sinne dieser Hinweise zulässig ist und die nFK im Mittel der letzten 7 Tage
 (abzulesen in Spalte „Mittel“, siehe Screenshot unten) mindestens die dafür erforderlichen Werte
 aufweist.

Bodenfeuchteinformation für DüV § 3 Absatz 3

Koordinaten eingeben

Breite: Länge:

Bodenfeuchte unter Winterweizen in 0 bis 90 cm Bodentiefe

Boden-Klima-Raum: Lößböden in der Ackerebene (Ost) (ID: 107)
Gebiet: Salzatal

Tabelle: Bodenfeuchte unter Winterweizen in 0 bis 90 cm Bodentiefe der letzten 7 Tage (in % nFK)

10.04.2024	11.04.2024	12.04.2024	13.04.2024	14.04.2024	15.04.2024	16.04.2024	Mittel
96	95	93	91	90	91	90	92

Abb. 2: Ergebnis-Ansicht im Bodenfeuchteviewer des DWD nach Eingabe der für den Schlag ermittelten Koordinaten

3. Anfertigen eines Bildschirmdrucks (Ausdruck oder PDF), wenn alle Bedingungen erfüllt sind (Nachweis Wasserversorgung).

Als Nachweis wird ein entsprechender Bildschirmausdruck (Ausdruck oder PDF-Datei) der Internetseite des DWD mit eingegebenen Koordinaten, Bodenklimaraum, der ausgewählten Kultur und ausgewiesener nFK in % im Mittel der letzten 7 Tage vor der geplanten erneuten Ermittlung anerkannt, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Bitte beachten:

- Soll ein nachträglicher Umstand in Anspruch genommen und nachgewiesen werden, ist ein Bildschirmausdruck sofort mit dem jeweiligen Stand erforderlich. Aufgrund der tagweisen Aktualisierung der Mittelwerte des DWD ist ein Abruf zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich.
- Sofern mehrere Schläge zu einer Bewirtschaftungseinheit im Sinne des Düngerechtes (Hinweise LLG beachten) zusammengefasst wurden, genügt die in den oben aufgeführten Hinweisen beschriebene Nachweisführung für die Bewirtschaftungseinheit insgesamt.

Neuberechnung der Düngedarfsermittlung und erforderliche Aufzeichnungen

Bei Inanspruchnahme eines nachträglich eintretenden Umstandes (Zuschlag 10 %) ist eine erneute N-Düngedarfsermittlung zu erstellen.

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Aufzeichnung:

- Manuelles Ausfüllen eines völlig neuen Formulars ([LLG-Dokumentationsblatt](#)) zur N-Düngedarfsermittlung

Es müssen alle Angaben aus der ursprünglichen Düngedarfsermittlung in das Formular übernommen werden.

In Zeile 13 sind maximal 10 % des in Zeile 12 bereits zuvor ermittelten Stickstoffdüngedarfs einzutragen.

Beispiel: ursprünglich ermittelte N-Bedarf (Zeile 12) 180 kg N/ha
 Zuschlag von max. 10 % (Zeile 13) 18 kg N/ha (10 % von 180 kg N/ha)

- b) Dokumentation des maximal 10 %-Zuschlages handschriftlich auf der bereits vorliegenden Düngebedarfsermittlung - gilt auch sofern Softwareprogramme genutzt werden, die derzeit keine Möglichkeit der Anrechnung des Zuschlages vorsehen (z. B. DüProNP; BESyD)

Bitte beachten:

- Die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 DüV geforderte Aufzeichnung des Grundes für den erhöhten N-Düngebedarf gilt durch die gemäß Ziffer 3 genannten Nachweise in Form des als Ausdruck oder PDF-Datei abgelegten Bildschirmausdruckes (Aufbewahrungs- und ggf. Vorlagepflicht) als erbracht.

Flächen in Nitratgebieten

Für Schläge in Nitratgebieten ist ebenfalls ein Zuschlag von maximal 10 % ausgehend vom ursprünglich ermittelten Düngebedarf (100 %) möglich.

Da aufgrund der beiden angeführten nachträglich eintretenden Umstände eine neue N-Düngebedarfsermittlung frühestens im Mai berechnet werden kann,

- ⇒ unterliegt der 10 %-Zuschlag nicht der 20 %-Reduzierung und
- ⇒ wird keine Änderung der Aufzeichnungen über die Zusammenfassung und Reduzierung der N-Gesamtmenge, die bis 31.03. für Nitratgebiete erforderlich ist, notwendig.

Beispiel bei schlagweiser 20 %-Reduzierung:

ursprünglich ermittelter N-Bedarf	180 kg N/ha
um 20 % reduzierter N-Bedarf	144 kg N/ha
Zuschlag von max. 10 %	18 kg N/ha (10 % von 180 kg N/ha)
neu ermittelter Düngebedarf des Schlages	162 kg N/ha (144 + 18 kg N/ha)

Aufbewahrung

Sofern eine erneute Berechnung wie beschrieben durchgeführt wird, ist auch die ursprüngliche N-Bedarfsermittlung des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit weiterhin 7 Jahre aufzubewahren, damit im Kontrollfall die Düngebedarfsermittlung vor der ersten N-Düngung nachgewiesen werden kann.

Die erneute Berechnung ist ebenfalls 7 Jahre aufzubewahren und im Kontrollfall vorzulegen. Gleiches gilt für die unter den Umsetzungsschritten Ziffern 1 und 2 genannten Nachweise.

Zusammenfassung der N-Düngebedarfe nach Anlage 5 DüV

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 DüV sind die Düngebedarfe bis 31. März des der Düngung folgenden Jahres nach Anlage 5 DüV betrieblich zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung schließt die Einberechnung der ermittelten Zuschläge für die nachträglichen Umstände mit ein.

Sollten Softwareprogramme genutzt werden, die noch keine automatisierte Möglichkeit der Einberechnung der ermittelten Zuschläge in die Anlage 5 DüV bieten, so muss dies im Nachgang außerhalb der Programme händisch durch den Landwirt erfolgen. Dazu sind die für alle betroffenen Flächen errechneten 10%-Zuschläge mit den jeweiligen Flächengrößen der Schläge zu multiplizieren und anschließend der Summe der betrieblichen N-Bedarfe nach Anlage 5 DüV hinzuzurechnen.

Screenshots: Ermittlung der Koordinaten der betroffenen Schläge im Sachsen-Anhalt-Viewer zur späteren Eingabe in die DWD-Themenkarte

Link zum Sachsen-Anhalt-Viewer: [Sachsen-Anhalt-Viewer](#)

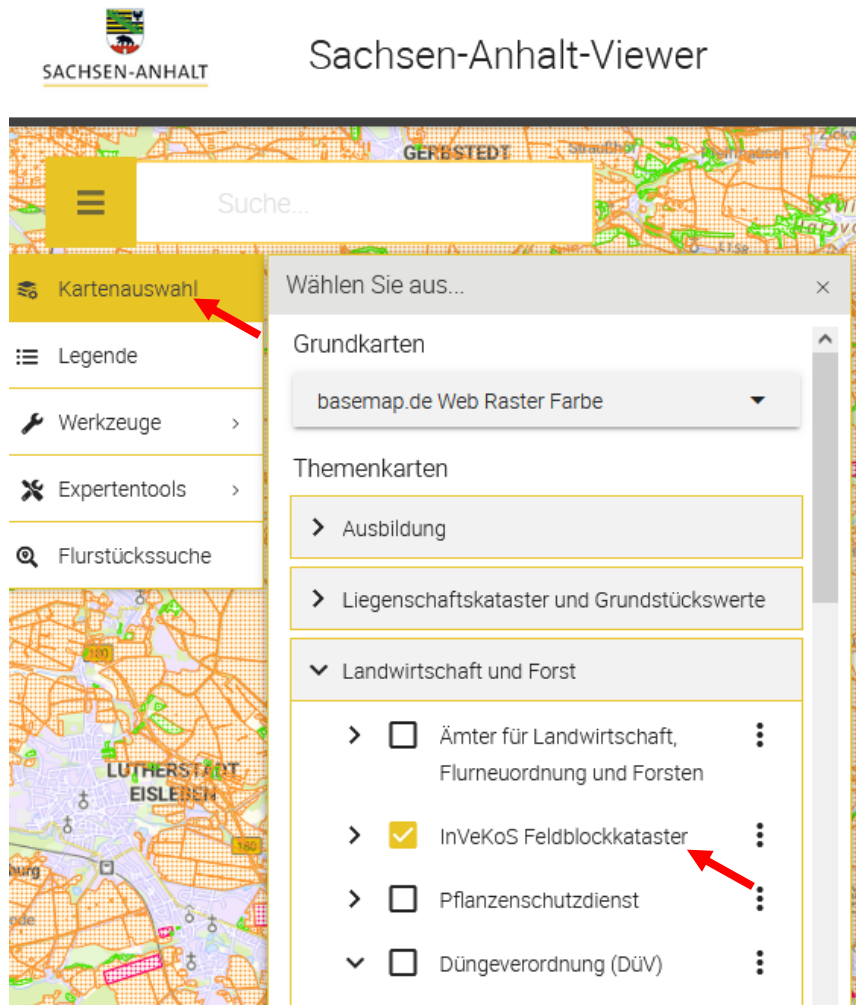


Abb. 3: Kartenauswahl *InVeKoS Feldblockkataster* im Sachsen-Anhalt-Viewer

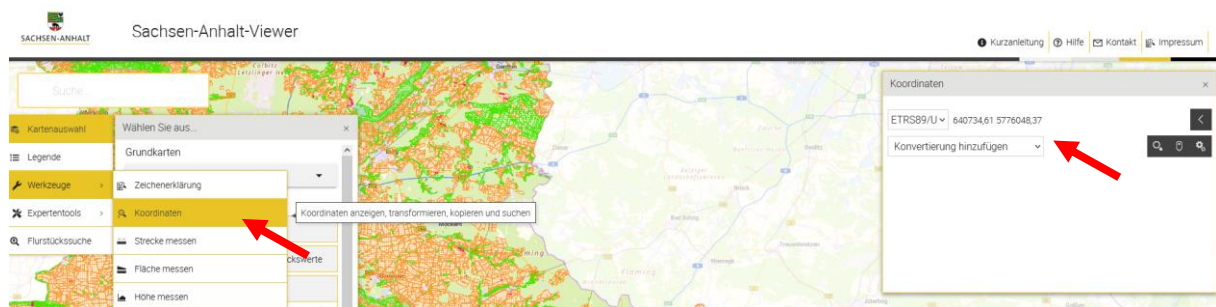


Abb. 4: Auswahl *Koordinaten* unter *Werkzeuge*

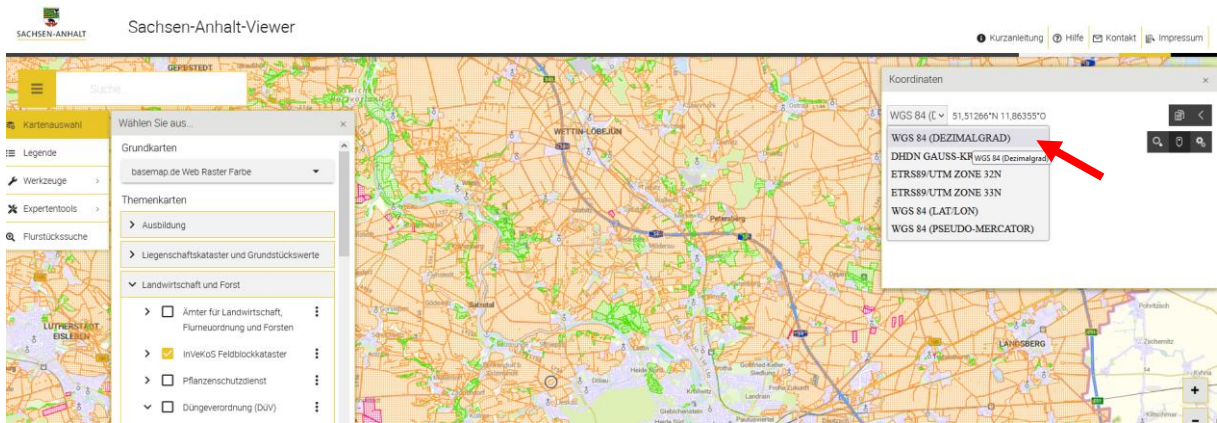


Abb. 5: Auswahl WGS 84 (Dezimalgrad) aus der Koordinaten-Liste

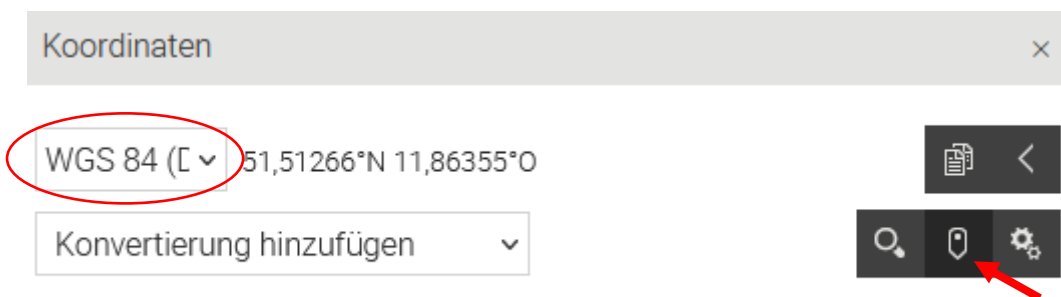


Abb. 6: Klick auf das Stift-Symbol: damit können Koordinaten von beliebig per Mausklick in der Karte gesetzten Markierungen abgelesen werden



Abb. 7: Nach Setzen einer beliebigen Markierung in der Karte werden der Nord- und der Ostwert als Koordinaten für den Schlag bzw. Feldblock angezeigt. Diese sind anschließend in die DWD-Themenkarte zur Feststellung der nFK für den betroffenen Schlag zu übertragen.